



## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen .....	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation .....	2
112/2020  Satzung vom 1. Juni 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Essen vom 27. Februar 2008 zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2019.....	2
113/2020  Satzung vom 1. Juni 2020 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2010.....	4
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....	6
114/2020  Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Ersatzneubau der Erdgasfernleitung (EGL) Ring Zeche Zollverein (Ltg. Nr. 1/200) in den Abschnitten 14. Umlegung (UL) und 20. UL im Stadtgebiet Essen .....	6
115/2020  Bekanntmachung vom 15.05.2020 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hafenstraße / Vogelheimer Straße (Umgehungsstraße Vogelheim)“ .....	8
Amt für Straßen und Verkehr.....	10
116/2020  Ungültigkeit einer Urkunde .....	10
Öffentliche Zustellungen.....	11
117/2020  Liste der öffentlichen Zustellungen.....	11

# Amtliche Bekanntmachungen

## Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

112/2020

Satzung

vom 1. Juni 2020

**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Essen vom 27. Februar 2008**

**zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2019**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10 Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen

- (1) Soweit nicht der Rat der Stadt ausschließlich zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 41 Absätze 1 und 3 GO NRW), entscheiden die Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) bis c) unverändert
  - c) Planung zum Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten hierzu und deren Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich der Straßenbeleuchtung; ausgenommen sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen. Darüber hinaus entscheiden die Bezirksvertretungen über Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Straßeneinziehungen und Widmungserweiterungen sowie über die Verkehrsführung und deren vorübergehende Änderungen, soweit sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern; ausgenommen sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen. Über alle vorgesehenen verkehrlichen Eingriffe, die eine voraussichtliche Dauer von einem Monat überschreiten, sind die Bezirksvertretungen sobald als möglich zu unterrichten.
  - d) (neu)  
Soweit im Rahmen der beschriebenen Zuständigkeiten nach Buchstabe c) die Bezirksvertretungen zu Maßnahmen entscheidungsberechtigt sind, die für eine Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts gemäß § 8a Absatz 1

letzter Satz Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) relevant sind, so sind sie für die Aufnahme der Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept entscheidungsberechtigt. Sie nehmen die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen gemäß § 8a Absatz 3 letzter Satz KAG zur Kenntnis, soweit nach Buchstabe c) die Zuständigkeit für einen Baubeschluss gegeben ist.

Die bisherigen Buchstaben d) bis m) werden zu Buchstaben e) bis n).

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 1. Juni 2020

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**113/2020****Satzung****vom 1. Juni 2020**

**zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen  
vom 21. Juni 1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2010**

Aufgrund der

- §§ 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) sowie
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)
- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW. S. 218 b)

hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 25 vom 25. Juni 1999), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30. November 2010, beschlossen:

**Artikel 1**

Im Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen wird unter Tarif-Nr. 1.4 „Straßencafés und –restaurationen, Stehtische und ähnlicher Außengastronomie“ die Gebühr für die Zone I auf 2,50 Euro/qm/Monat festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft. Ab dem 01. Januar 2021 tritt die bisherige Satzung wieder in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 1. Juni 2020

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

## Amt für Stadtplanung und Bauordnung

114/2020

### Ortsübliche Bekanntmachung

**des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Ersatzneubau der Erdgasfernleitung (EGL) Ring Zeche Zollverein (Ltg. Nr. 1/200) in den Abschnitten 14. Umlegung (UL) und 20. UL im Stadtgebiet Essen**

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

### Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im

**Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Ersatzneubau der Erdgasfernleitung (EGL) Ring Zeche Zollverein (Ltg. Nr. 1/200) in den Abschnitten 14. Umlegung (UL) und 20. UL im Stadtgebiet Essen.**

1. Der Erörterungstermin zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**Dienstag, den 16.06.2020  
Beginn 10.00 Uhr  
im Welcome Hotel Essen  
im Raum Caroline und Victoria im Erdgeschoss  
Schützenbahn 58  
45127 Essen**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der privaten Einwendungen. Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird ein neuer Termin am Ende der Erörterung mitgeteilt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG und § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines

Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.  
Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.  
Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.
6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**  
Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.
7. **Hinweise aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie:**  
Angesichts der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie werden bei dem Erörterungstermin geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines möglichen Ansteckungsrisikos getroffen. Insbesondere ist der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen sowohl in der Halle, als auch beim Einlass einzuhalten. Darüber hinaus ist während der gesamten Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
8. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage der Stadt Essen veröffentlicht.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 25.05.01.01-05/17 Zollverein

Im Auftrag  
gez. Dr. Karvani

**115/2020**  
**Bekanntmachung**  
**vom 15.05.2020**  
**des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung**  
**zur Aufstellung des Bebauungsplanes**  
**„Hafenstraße / Vogelheimer Straße (Umgehungsstraße Vogelheim)“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 05.03.2020 beschlossen:

Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch das Wohngebiet südlich der Vogelheimer Straße entlang einer Linie etwa 10 Meter nördlich der Straßen Welkerhude und Strickerstraße,
- im Osten durch die Gladbecker Straße,
- im Süden durch das Grundstück der Vogelheimer Straße 277 und durch das Gewerbegebiet Welkerhude entlang einer Linie etwa 20 Meter südlich der Straßen Welkerhude und Strickerstraße,
- im Westen durch die Hafenstraße,

ist der Bebauungsplan „Hafenstraße / Vogelheimer Straße (Umgehungsstraße Vogelheim)“ aufzustellen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Karte.

**Rechtsgrundlage:**

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

**Stadträumliche Lage:**

Das ca. 7,45 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk IV und V, Stadtteil Altenessen-Nord, Bergeborbeck und Vogelheim.

Auf die Karte wird hingewiesen.

**Planungsziele:**

Ziel des Bebauungsplanes ist die erneute planungsrechtliche Sicherung der Umgehungsstraße Vogelheim aus dem Bebauungsplan Nr. 1/80.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hafenstraße / Vogelheimer Straße (Umgehungsstraße Vogelheim)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15.05.2020

Martin Harter  
Geschäftsbereichsvorstand  
Stadtplanung und Bauen

### Sicherung der Bauleitplanung

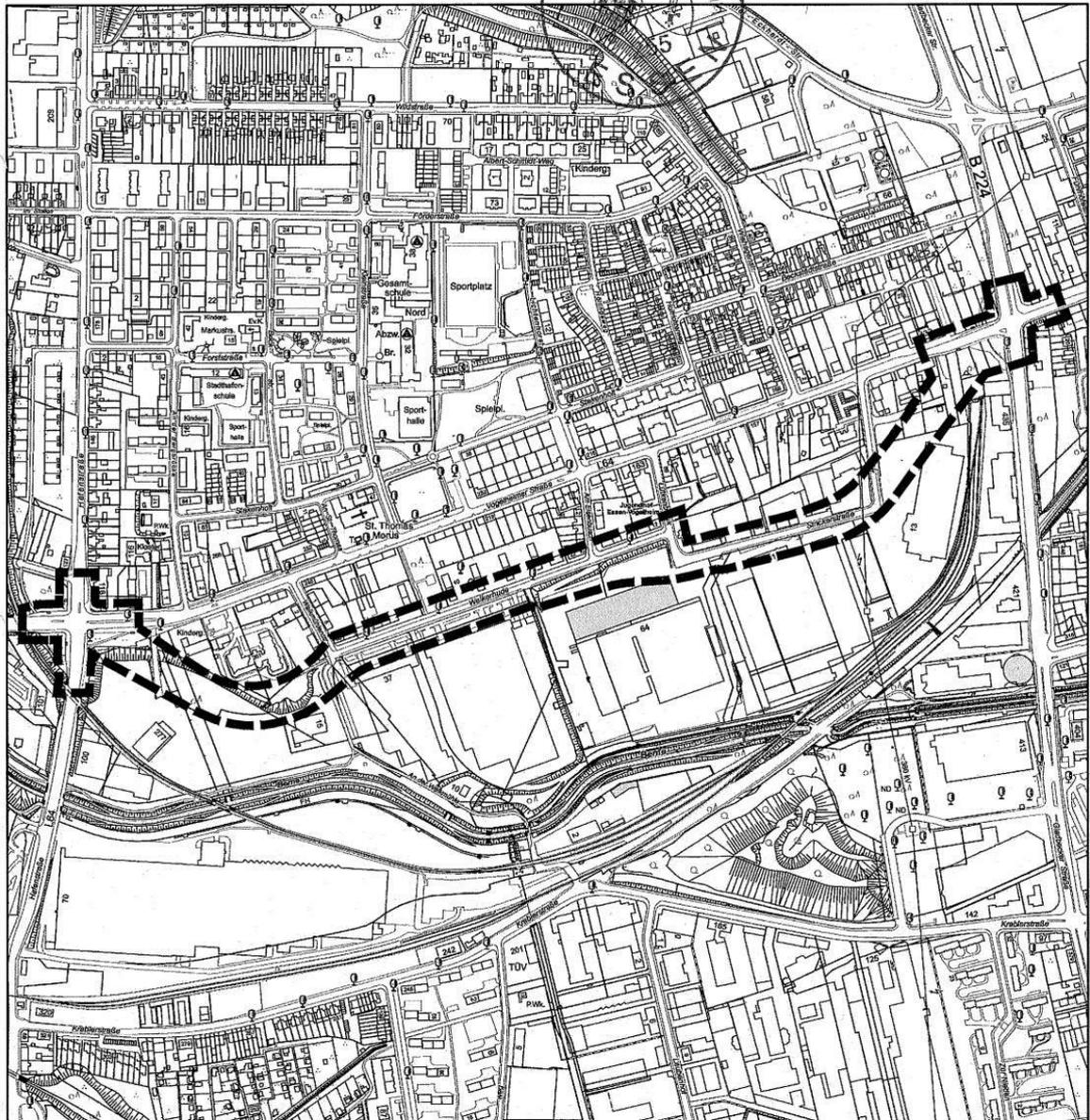
Beschluss zur  
Aufstellung eines Bebauungsplanes  
für den Bereich  
"Hafenstraße/Vogelheimer Straße  
(Umgehungsstraße Vogelheim)"

Diese Karte gehört zum Beschluss des  
Ausschusses für Stadtentwicklung und  
Stadtplanung vom 05.03.2020

Essen, den 13.01.2020

Martin Harter  
Geschäftsbereichsvorstand  
Stadtplanung und Bauen

Stadtbezirk: IV, V  
Stadtteil : Altenessen-Nord, Bergeborbeck, Vogelheim



Plangrundlage: Amtl. Basiskarte

M 1: 7500 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

## Amt für Straßen und Verkehr

### 116/2020 Ungültigkeit einer Urkunde

Die beglaubigte Abschrift Nr. 0003 der Genehmigungsurkunde für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr D-05-028-G-0263 ,ausgestellt am 09.11.2017 für WRL GmbH, Emscherstr. 27, 45327 Essen, wird hiermit für ungültig erklärt.

02.06.2020  
 88-66 571

Der Oberbürgermeister

# Öffentliche Zustellungen

117/2020

## Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Furnari, Antonino	Heinrich-Strunk-Str. 53 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 914
Pieloch, Ewelina	Frintroper Str. 263 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 538
Pieloch, Lukasz	Frintroper Str. 263 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 538
Varrica, Carmelina Katia	Heinrich-Strunk-Str. 53 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 914

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.